



ver.di - FB C • Köpenicker Straße 30 • 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Fachbereich C
Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und
Wissenschaft

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

Landesbezirk Berlin-
Brandenburg

Köpenicker Str. 30
10179 Berlin
030 / 8866-5300
0151 / 15948842
jana.seppelt@verdi.de
www.verdi.de

Jana Seppelt
Landesfachbereichsleiterin

Vorab zur Kenntnis an:

Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte
und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Datum: 22.09.2023
Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: Sep

Stellungnahme des ver.di Landesbezirks Berlin-Brandenburg zu den Eckpunkten ihres Senats für ein zukünftiges Berliner Bibliotheksgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Neugier haben wir die Eckpunkte des Berliner Senats für ein zukünftiges Berliner Bibliotheksgesetz gelesen und diskutiert. Im Folgenden möchten wir, der Arbeitskreis Bibliotheken bei ver.di Berlin-Brandenburg, zu ausgewählten Eckpunkten Stellung beziehen:

Zu „1 – Geltungsbereich“

Das Eckpunktepapier sieht als Geltungsbereich nur die Bibliotheken des VÖBB vor und nennt Schul- und Hochschulbibliotheken sowie Staatsbibliothek lediglich als Kooperationspartnerinnen. Die mehreren Hundert Fachbibliotheken an diversen Institutionen Berlins werden gar nicht genannt. Es wäre sinnvoll, die Einbettung der VÖBB-Bibliotheken in die gesamte reichhaltige Bibliothekenlandschaft Berlins deutlicher zu machen und mit dem Gesetz eine gute Handlungsgrundlage für ein kooperierendes Netzwerk aller dieser Einrichtungen zu legen.

So ziehen beispielsweise Schulbibliotheken die späteren Nutzerinnen der Stadtbibliotheken und Hochschulbibliotheken heran. Fachbibliotheken helfen den Stadtbibliotheken bei sehr spezifischen Literaturanfragen und qualifizierten Recherchen für Nutzende. Mit wissenschaftlichen Bibliotheken sind Verschränkungen denkbar. Insofern sollten weitere zuständige Senate und die Bibliotheksformate in die Entwicklung eines Berliner Bibliotheksgesetz einbezogen werden.

Zu „3 – Bibliotheken als Pflichtaufgabe des Landes Berlin“

Dass die Öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe des Landes Berlin betrachtet werden, finden wir grundsätzlich gut. Damit bekämen sie in den Haushaltsverhandlungen einen verlässlichen Stellenwert. Ihr prominenter Beitrag zur Förderung zur Demokratiebildung wäre damit anerkannt und gewürdigt.

Wenn die Angebote der Öffentlichen Bibliotheken Berlins als verpflichtende Dienstleistung der öffentlichen Verwaltung definiert werden; inwiefern wird dann den Anforderungen des

Onlinezugangsgesetzes (OZG), welches die Anpassung der Verwaltungsdienstleistungen zwecks Abrufung und Nutzung im Internet vorschreibt, nachgekommen? Die Umsetzung des OZG in Bezug auf die Angebote und Dienstleistungen der Öffentlichen Bibliotheken Berlins wird damit nach unserer Ansicht eine Pflicht, durch deren Erfüllung die Öffentlichen Bibliotheken ihre Angebote und den Kreis ihrer Nutzerinnen und Nutzer weiter ausbauen können.

Zu „4 – Aufgaben von Bibliotheken“

Das Papier stellt die hohe Bedeutung von Bibliotheken zur Förderung der digitalen Teilhabe dar und betont an mehreren Punkten – richtigerweise - die nötige Digitalisierung.

In Sachen Digitalisierung ist in Berliner Bibliotheken noch richtig Luft nach oben: Einzelne Häuser sind sehr schlecht mit eigener IT ausgestattet (personell und die Netzwerke selbst); es ist schwer, Personal zu finden und es sind große Veränderungen notwendig, um allein schon eine angemessene (Lizenz-) Verwaltung von eMedien zu leisten - von Digitalisierung bewahrenswerter Bestände gar nicht abzusehen.

Daher bitten wir hier um inhaltliche Klärung, welche Schritte in der Richtung der nötigen Digitalisierung gegangen werden sollen.

Zu „5 – Qualität von Bibliotheken“

Der Begriff „gesamtstädtische Standards“ ist unserer Ansicht nach zu ungenau und bezieht die personelle Dimension nicht genug mit ein. Anstelle dieses schwammigen Begriffs favorisieren wir „gesamtstädtische fachliche Standards für das Personal“, damit diese Standards die fachliche Dimension der bibliothekarischen Arbeit und des bibliothekarischen Fachpersonals abdecken. Wonach richten sich diese Standards? Werden hierfür die Standards anderer (hoffentlich vergleichbarer) großstädtischer Bibliothekssysteme herangezogen, oder werden eigene Standards für Berlin geschaffen? Und wenn ja: Wie werden diese Standards erstellt und woran werden sie gemessen? Welche Kriterien und welche zur Verfügung stehenden (finanziellen, personellen, ...) Ressourcen werden hier als Grundlage genommen? Hier wünschen wir uns eine inhaltliche Klärung.

Die zu definierenden Standards, die für alle Öffentlichen Bibliotheken Berlins gelten sollen, sollten nicht nur inhaltliche oder statistische Vorgaben enthalten, sondern auch die personelle Ausstattung und die zugrundeliegenden Stellenbeschreibungen (und damit auch die Vergütung des Bibliothekspersonals, orientiert an verbundinternen Best-Practice-Beispielen), damit auch hier endlich einheitliche Richtlinien zugunsten des Personals geschaffen werden.

Darüber hinaus: Die im Papier angesprochenen Mindeststandards, und zwar fachliche wie auch die von Ausstattung und Finanzierung, müssen berücksichtigen, dass die Berliner Bibliotheklandschaft viele Stadtbezirksbibliotheken mit diversen Spezialbereichen beinhaltet, die von einer Standardisierung ausgeschlossen bleiben sollten. Es gibt, um nur ein paar Beispiele zu nennen:

- mehrere große Musikbibliotheken (Mark-Twain, Ingeborg-Drewitz, ZLB, u.a.)
- Bibliotheken mit besonderen sprachlichen Schwerpunkten (Türkisch und Arabisch im Luisenbad, Russisch in Lichtenberg, die erst vor Kurzem erworbenen ukrainischen Titel der ZLB, u.a.)
- Artotheken oder die sehr einzigartige Cinemathek der ZLB.

Alle Bibliotheken zusammen genommen sollen den Zielen der vielfältigen, bedarfsgerechten Versorgung der Stadtgesellschaft entsprechen und daher in ihrer Vielfalt und Spezifik erhalten bleiben. Es muss sichergestellt werden, dass diese besonderen Bedarfe durch entsprechende angemessene Erschließungstiefe der Katalogisate über Mindeststandards hinaus, fachliche

Kompetenz bei der Erwerbung und Vermittlung (Einstellung und Fortbildung), sowie bei den zugedachten Geldmitteln Berücksichtigung finden.

Anzumerken bleibt, dass ein zu entwickelndes Gesetz die Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Standards der Bibliotheksarbeit festlegen muss und zusichern sollte, dass Bibliotheken so ausgestattet werden, dass diese Standards auch umgesetzt werden können. Die koordinierenden Gremien allein können diese Standards auch nicht definieren und überprüfen. Dazu bedarf es einer methodischen Abteilung, die alle Bibliotheken in Berlin – auch die Netzwerkpartnerinnen – beraten kann.

Ein regelmäßig evaluierter und erneuerter Bibliotheksentwicklungsplan kann Gegenstand des Gesetzes sein. Dabei kann im Gesetz nur festgelegt werden, dass er erarbeitet wird, in welchem Turnus und von wem.

Beim Punkt „bedarfsangemessene Öffnungszeiten, auch an Sonn- und Feiertagen“ fehlt eine Erklärung, ob hier der Bedarf des Publikums oder der des Personals gemeint ist. Idealerweise werden beide Gruppen befragt und die Bedarfe mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abgeglichen, und eine darauf basierende Entscheidung getroffen. Ebenso sind die Mittel der Bedarfsermittlung, die Zuständigkeit sowie das dahinterstehende Rollenkonzept ungeklärt. Hierbei sollte mit besonderer Transparenz herangegangen werden, um beiden Bedürfnissen gerecht zu werden und diese Bedürfnisse transparent zu machen.

Grundsätzlich lehnen ver.di sowie der Arbeitskreis Bibliotheken bei ver.di Berlin-Brandenburg jegliche Arbeiten unter Einsatz von bibliothekarischem Fachpersonal am Sonntag (und auch an Feiertagen) ab. Unsere Positionen dazu haben wir in der Stellungnahme zur Sonntagsöffnung bereits veröffentlicht. Für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen, sofern hierfür ein vorhandener Bedarf vonseiten der Nutzenden sowie der Beschäftigten festgestellt werden kann, bedarf es einer rechtlichen Grundlage sowie einer finanziellen, technischen und personellen Ausstattung, die die Umrüstung der Öffentlichen Bibliotheken auf OpenLibrary (ergo eine Öffnung der Bibliotheken ohne Fachpersonal und mit rein EDV-gestützten Möglichkeiten zur Benutzung der Bibliotheken) möglich macht. Die entstehende servicefreie Zeit, in der die Nutzenden die Räume der Bibliotheken ohne Betreuung durch Fachpersonal benutzen können, muss derart organisiert werden, dass ehrenamtliches, studentisches oder anderes Personal die bibliothekarischen Dienstleistungen nicht kostenlos versieht.

Die Forderung nach einer „qualitativen und quantitativen“ Personalausstattung muss ebenfalls vollständig definiert und ausgedeutet werden.

Zu „6 – Entgeltfreiheit der Bibliotheksangebote“

Die Entgeltfreiheit der bibliothekarischen Angebote der Öffentlichen Bibliotheken Berlins befürworten wir.

Wenn die Öffentlichen Bibliotheken Berlins als verpflichtende Verwaltungsleistung der Bezirke angesehen, von ihren Trägern verlässlich finanziert, ihre inhaltlichen und personellen Ausstattungen standardisiert und ihre Dienstleistungen kostenfrei werden sollen, heißt das, dass die Öffentlichen Bibliotheken Berlins dann nicht mehr den Zwängen der Kosten-Leistungs-Rechnung unterliegen und somit die bisherigen Produktkennzahlen nicht mehr zum Vergleich der Bezirke (sowie zur Erzeugung eines künstlichen, nicht zielführenden Wettbewerbs der Bezirke untereinander) dienen werden?

Zu „7 – Ausstattung und Finanzierung“

Bedeutet eine verlässliche Finanzierung durch ihre Träger für die Bibliotheken, dass ihre Etats in Zeiten von Haushaltssperren von diesen unberührt bleiben, oder sichert dies nur zu, dass

die Bibliotheken überhaupt im Etat der Bezirke mitbedacht werden? Hierfür werden weitere Konkretisierungen benötigt.

Auch die Formulierung von „gesamtstädtisch verbindlichen Mindeststandards“ lässt viel Spielraum zur Interpretation offen: Werden hier die Standards anhand der kaum vergleichbaren Bezirke und ihrer Stadtbibliotheken festgelegt, wobei nur eine Mindestquote hinsichtlich der Finanzierung und personellen Ausstattung erreicht werden soll (als eine Art Minimalkonsens), oder werden hier höhere, verbindliche Maßstäbe angelegt? Steht die Personalausstattung in Relation zur betreuenden Einwohnerzahl? Sind Finanzmittel und Zeitkapazitäten für laufende Fortbildungen eingeplant und gesetzlich festgeschrieben? Auch hier ist eine weitere inhaltliche Klärung und Präzisierung dringend nötig.

Zusätzlich erachten wir den Begriff „gesamtstädtische Minimalstandards“ als problematisch, da er den Charakter einer Sparversion der Ausstattung der Öffentlichen Bibliotheken vermittelt. Eine angemessenere Bezeichnung (und damit verbunden auch eine angemessenere inhaltliche Ausdeutung) wäre unserer Ansicht nach „gesamtstädtische bibliotheksfachliche Standards“.

Zur Sicherstellung der Qualität und Quantität der bibliothekarischen Angebote und zur Abdeckung der vielfältigen Aufgaben in den Bibliotheken reicht die geforderte Ausstattung mit „hauptberuflichem und qualifiziertem Personal gemäß fachlichem Standard“ nicht aus; es muss sich hierbei um entsprechendes bibliothekarisches Fachpersonal handeln. Die geforderte „fachliche Leitung“ einer jeden Bibliothek ist ebenso irreführend; es muss sich hierbei um eine „hauptamtliche, bibliotheksfachliche Leitung“ handeln, damit die Standards bibliothekarischer Arbeit erfüllt werden können.

Zu „10 – Kooperationen“

Wir finden die Verankerung einer Partnerschaft von Stadtbibliotheken mit der Stadt- und Quartiersentwicklung positiv. Hier sind gesetzliche Rahmenbedingungen notwendig, die ein offenes und flexibles Zusammenarbeiten der Bibliotheken mit örtlichen Initiativen und Vereinen ermöglichen. Es ist wichtig, dass Kooperationen die Bibliotheksarbeit bereichern und erleichtern. Es darf kein Verwaltungsaufwand entstehen, der zulasten des Personals geht. Eher ist es notwendig, für diese Aufgabe spezielle (und nicht notwendige fachbibliothekarisch abschaffende) Stellen zu schaffen und auszubauen sowie die weiteren Mitarbeitenden regelmäßig anzuleiten und zu schulen.

Das Gesetz könnte auch eine turnusmäßige Veranstaltung (Konferenz, Tag der Bibliotheken, Fachtag o.ä. und seine Finanzierung und Freistellungen festlegen, um Bibliotheksbeschäftigte aus allen Bibliothekssparten regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammenzubringen. Dies würde Kooperationsbereitschaft auf den unteren Ebenen fördern.

Zu „11 – Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit“

Im Eckpunktepapier wird richtigerweise die Unabhängigkeit der Medienauswahl von Bibliotheken betont und gefordert, die ohne Einflussnahme Dritter erfolgen soll. Wir stehen weiterhin deutlich für die Auswahl, Lektorat und Beschaffung von Medien in öffentlicher Hand. Es kann also nicht weiter angehen, dass große Teile der Medienauswahl über Outsourcing-Verträge an große Unternehmen in Reutlingen oder München gegeben werden, die dadurch deutlichen Einfluss auf die Entscheidung haben, was und in welcher Zahl am Ende in den Berliner Bibliotheken für die Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung steht. Daran ändern die inhaltliche Steuerung durch die Ausschreibung oder vorab gesteckte Erwerbungsprofile wie in den Standing-Order-Losen nur minimal etwas.

Zu „12 – Bibliotheksbeirat“

Das im Eckpunktepapier angedachte zu schaffende gemeinsame koordinierende Gremium (hier Beirat) aus SenKult, SenBildung und SenWissenschaft ist ein kleiner, aber wichtiger Baustein für die Entwicklung eines alle Bibliothekssparten umfassenden Gesetzes. Selbst wenn dies nicht in einem ersten Gesetzesentwurf gelingt, sollte dieser Baustein im Gesetz verankert und mit Leben gefüllt werden. Das Gremium sollte von der Zivilgesellschaft kontrolliert werden.

Die Gründung eines Bibliotheksbeirates zur Unterstützung der bibliothekarischen Entwicklung in Berlin kann nur unter Einbeziehung einer zuständigen gewerkschaftlichen Vertretung erfolgen, welche die Entwicklungsprozesse produktiv und mit Blick auf die Einhaltung tarif- und arbeitsrechtlicher Rahmenbedingungen begleitet. Wir sprechen uns aus diesem Grund für eine Beteiligung von Vertreter*innen der Gewerkschaft ver.di in diesem Bibliotheksbeirat aus.

Zur Wahrung der fachlichen und inhaltlichen Realitätsnähe und Relevanz ist der Bibliotheksbeirat durch mehrere Fachpersonen mit bibliotheksfachlicher und praktischer Berufserfahrung zu besetzen. Durch die Mitarbeit der Fachleute können die Ansichten des Bibliotheksbeirats aus der bibliothekarischen Realität heraus entwickelt werden.

Zudem ist es wichtig Möglichkeiten der Kooperation und des Netzwerkers auch auf den unteren Arbeitsebenen zuzulassen, zu etablieren, zu motivieren und zu honorieren.

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren über fb-c.bb@verdi.de. Wir leiten Ihre Fragen und Anmerkungen dann intern an die richtigen Stellen weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Jana Seppelt

Landesfachbereichsleiterin Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft (FB C)



Jeremy Arndt

Landesfachbereichsleiter Öffentliche und private Dienstleistungen, Sozialversicherungen und Verkehr (FB B)

Anhang: Zum Weiterlesen:

<https://gesundheit-soziales-bildung.verdi.de/mein-arbeitsplatz/archive-bibliotheken-dokumentation/++co++fb1ef714-cf8f-11ec-b665-001a4a160100>